





## **Österreich-Konvent Zentrale Anliegen des Städtebundes**

Die Beratungen des Österreich-Konvents gingen zu Jahresbeginn 2005 zu Ende. Die Ergebnisse wurden dem Herrn Bundespräsidenten, den Landeshauptleuten und dem Nationalrat übergeben. Am 31. März 2005 wurde im Nationalrat beschlossen, die Verhandlungsergebnisse in einem eigenen Sonderausschuss weiterzuberaten.

Der Österreichische Städtebund hat für die Städte wichtige Unterlagen und Beratungsergebnisse zusammengestellt und in seiner Schriftenreihe Band 1.2005 herausgebracht. Ein Exemplar dieser Publikation liegt bei. Im folgenden werden die zentralen Forderungen des Städtebundes dargestellt. Sie zielen in erster Linie darauf ab, die kommunale Aufgabenerfüllung effizienter gestalten zu können und die finanzielle Ausstattung der Gemeinden abzusichern.

### **Zentrale Forderungen der Städte und Gemeinden**

Der Österreichische Städtebund hat in die Beratungen des Österreich-Konvents zahlreiche Textvorschläge, u. a. einen Gesamttextvorschlag zu den Art. 115 bis 120 B-VG und zur Finanzverfassung vorgelegt. Eine Umsetzung dieser Vorschläge wird daher dringend empfohlen. Wesentlicher Inhalt sind folgende Punkte:

1. Gemeindeverbände und Kooperationen sind ein geeignetes Instrument, effizient zusammenzuarbeiten. Gemeindeverbänden müssen so rasch wie möglich für alle Angelegenheiten, die die Gemeinden zu besorgen haben, auch über Bezirks- und Ländergrenzen hinweg gegründet werden können.

2. Der Österreichische Städtebund unterstützt die Ergebnisse der Expertengruppe "Handlungsformen und Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung" vollinhaltlich und dringt auf eine rasche Umsetzung der vorgeschlagenen Modelle. Gerade für die Städte und Gemeinden stellen diese Möglichkeiten der Zusammenarbeiten ein Chance dar, in Zukunft effizienter zusammenzuarbeiten.
3. An der abstrakten Einheitsgemeinde soll grundsätzlich festgehalten werden, jedoch unterscheiden sich Städte mit eigenem Statut bzw. Städte mit zentralörtlichen Aufgaben (ab 10.000 Einwohnern) in Art und Umfang der Aufgabenerfüllung dennoch wesentlich von Klein- bzw. reinen Wohngemeinden. Eine Stärkung dieser Städte durch die Möglichkeit, zusätzliche Aufgaben im Sinne der BürgerInnennähe zu übernehmen oder bereits ab 10.000 Einwohnern ein Statut beantragen zu können, soll daher im Sinne einer flexibleren Ausgestaltung der abstrakten Einheitsgemeinde in der Bundesverfassung vorgesehen werden.
4. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Gemeinderatswahlen auch außerhalb der Gemeinde seine Stimme abgeben zu können (Wahlkarten bzw. Briefwahl).
5. Es muss sichergestellt sein, dass eine Verordnung, mit der eine Aufgabenübertragung an eine staatliche Behörde (Art. 118 Abs. 7) vorgenommen wurde, auf Antrag der Gemeinde ohne zusätzliche Begründung wieder aufgehoben wird.
6. Überdies sind die engen Grenzen des ortspolizeilichen Verordnungsrechts zu erweitern. Sie müssen nicht nur zur Missstands- sondern auch zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden können.
7. Darüber hinaus muss den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, dass sie ortspolizeiliche Verordnungen auch vollziehen dürfen, und zwar dadurch, dass sie eine Strafe festlegen bzw. Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und

Zwangsgewalt anordnen können. Organe der öffentlichen Aufsicht sollen diese Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vollziehen dürfen.

8. Die Kontrolle der Gemeinden unter 20.000 Einwohnern durch den Rechnungshof soll weiterhin nur ausnahmsweise auf Antrag der Landesregierung möglich sein. Eine Änderung des Art. 127b Abs. 7 B-VG wird daher von Seiten des Österreichischen Städtebundes abgelehnt. Darüber hinaus soll die Prüfung von Städten über 20.000 Einwohnern ausschließlich vom Rechnungshof durchgeführt werden.
9. Die Daseinsvorsorge ist als Staatsziel in der Bundesverfassung zu verankern. Die konsensualen Textvorschläge aus dem Ausschuss 1 des Österreich-Konvents sollen umgesetzt werden.
10. Im Sicherheitsbereich darf es keine Ungleichbehandlung von Städten geben. Aufgabenübertragungen von der Bundespolizeidirektion an Städte mit eigenen Statut müssen einheitlich erfolgen.
11. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben, wie z. B. Waffen- und Schießmittelwesen oder Versammlungswesen sollen nicht den Städten zur Vollziehung übertragen werden.
12. Der Österreichische Städtebund fordert zur Absicherung der Gemeindeautonomie die Verankerung der Parität in der Finanzverfassung im Sinne des Textvorschlages im Ausschuss 10.
13. Der Österreichische Städtebund spricht sich für eine Beibehaltung des Konnexitätsgrundsatzes aus. Kostenüberwälzungen dürfen nur aus wichtigen Gründen und nach Verhandlungen mit der betroffenen Gebietskörperschaft vorgenommen werden.
14. Aufgrund der steigenden Umlagenbelastungen für die Gemeinden fordert der Österreichische Städtebund die Abschaffung der Landesumlage bzw. bei Aufrechterhaltung eine Zweckwidmung der Umlage für die Gemeinden.

15. Im Sozial- und Gesundheitsbereich werden ebenfalls Umlagen eingehoben. Diese Zahlungen nahmen in den letzten Jahren stark zu. Aus diesem Grund wird eine Anknüpfung dieser Umlagen an die Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden und eine Verhandlungspflicht bei Schaffung neuer Umlagen bzw. ihrer Erhöhung gefordert.
16. Der Konsultationsmechanismus hat sich insbesondere im Verhältnis Länder und Gemeinden in den letzten Jahren bewährt. Deshalb soll eine Inkorporierung des Konsultationsmechanismus in die Bundesverfassung im Sinne des Textvorschlages des Österreichischen Städtebundes (keine Ausnahmen für steuerpolitische Maßnahmen und für die Umsetzung von EU-Vorschriften) erfolgen.
17. Die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau stellt auch in den Städten und Gemeinden ein wesentliches Thema dar. Gender Budgeting ist ein Instrument, Gleichstellungspolitik auch in der Gestaltung des Budgets einfließen zu lassen. Der Österreichische Städtebund spricht sich daher für eine Verankerung von Gender Budgeting in der Bundesverfassung aus.

Wien, Juli 2005